

"Verträge gegen die Informationsfreiheit"

Autor(en): **Gross, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn unsere heutige Staatsform, und parallel dazu die umfassende Landesverteidigung, ernst genommen werden sollen, bedarf es immer wieder der geistigen Haltung und des Mitdenkens und Mitmachens aller, sowie primär der Einigkeit, des Friedens in allen Belangen und der internen Geschlossenheit unseres ganzen Volkes. Es braucht zudem Achtung vor der Meinung des anderen, auch wenn nicht immer alles nach Wunsch geht und die Weltanschauungen aller Art oft noch so auseinandergehen. Dies ist nicht zu ändern und wird immer so sein. Es sind dies nicht zuletzt die äusseren Merkmale einer echten Demokratie, welche bekanntlich auch die Diskussion und die Kritik als Fundament hat.

Zugegeben, die Eidgenossenschaft des Jahres 1973 kann nicht mehr dasselbe Bild wie dasjenige von gestern zeigen und sie wird morgen nochmals ein anderes Gesicht haben. Von dieser Tatsache können und dürfen wir uns nicht abwenden. Die Einstellung vieler Mitbürger, bedingt durch die erwähnten Umstände, hat sich vielfach derart gewandelt, dass sie mit dem Begriff der Freiheit gar nichts mehr anzufangen verstehen oder die Existenz derselben sogar oft mit voller Überzeugung in Abrede stellen.

Wenn aber das weisse Kreuz im roten Feld auch in Zukunft als Hoheitszeichen eines selbständigen und freiheitsliebenden Volkes auf allen Kontinenten der Erde vertreten sein soll, ist es unsere Pflicht, derartigen Gesinnungsströmungen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten, bevor es für uns zu spät ist und es kein Zurück mehr gibt. Wir alle müssen deshalb, mit Vorbild, mithelfen, Andersdenkende und Zweifler immer wieder mit Informationen zu versehen und aufzuklären. Mit aller Deutlichkeit und unmissverständlich ist zudem solchen Leuten stets aufs Neue zu vergegenwärtigen, was für ein unschätzbares Kapital die Eigenständigkeit unseres Landes für uns bedeutet, d. h. Herr im eigenen Hause zu sein. Gewiss hat sich auch bei uns gar manches geändert, das wir früher nicht für möglich hielten, auch im schönen Schweizerlande ist nicht alles so, wie es sein sollte, das sind wir uns voll bewusst. Niemand soll und kann uns jedoch daran hindern, auch heute noch mit offenen Augen und klarem Kopf für das Gute und Edle einzustehen, für Wahrheit und Recht zu kämpfen und seine freie Meinung zu vertreten, auch wenn diese vielleicht oft noch so unbequem wird und man deswegen nicht überall Freunde gewinnt.

«Verträge gegen die Informationsfreiheit»

von Johannes Gross

«Von der Bourgeoisie monopolisiert», schreibt Prof. Dr. iur. Wadim Sobakin in der «Neuen Zeit», der aussenpolitischen Wochenschrift des sowjetischen Aussenministeriums, «stellen Presse, Funk und Fernsehen der kapitalistischen Länder tagtäglich, ja stündlich ihre Spalten und Wellen für Meldungen zur Verfügung, die nur als Aggressions- und Kriegshetze bezeichnet werden können.» In seinem Aufsatz über friedliche Koexistenz und ideologischen Kampf legt er dar, dass beides zugleich betrieben werden müsse und dass die sozialistischen Länder darum besorgt sein müssten, das Eindringen «der in der UdSSR verbotenen Aggressionshetze» durch die von den Massenmedien der kapitalistischen Welt transportierten Ideen «nationaler Überlegenheit, Rassismus und Faschismus» zu verhindern.

Die Polemik dieses Rechtsgelehrten ist nicht zufällig. Am 8. August legte der sowjetische Aussenminister Gromyko der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf einer internationalen Konvention über Satellitenfernsehen vor. Im Oktober wurde für die Generalversammlung der Unesco der Entwurf einer Übereinkunft zum nämlichen Gegenstand erarbeitet. Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass auch auf der europäischen Sicherheitskonferenz, die derzeit in Helsinki vorbereitet wird, das Problem grenzüberschreitender Fernseh- und Rundfunksendungen eine Rolle spielen wird.

Schon jetzt werden diplomatische Vorstösse unternommen, um durch völkerrechtliche Abmachungen rechtzeitig die ungehinderte Ausbreitung des internationalen Satellitenfernsehens zu verhindern. Sie sind keineswegs aussichtslos; denn es sind nicht nur die kommunistischen Länder daran interessiert, ihren Völkern den freien Empfang von Fernsehsendungen westlichen Ursprungs unmöglich zu machen, sondern auch nichtkommunistische Militärdiktaturen. Es ist eine traurige Tatsache, dass nur eine kleine Minderheit der gegenwärtigen Staatenwelt parlamentarisch-liberal

verfasst ist und Menschenrechte nicht bloss proklamiert, sondern auch respektiert. Schliesslich mögen sogar freie Länder besorgen, dass ihre eigene Kultur Schaden nehmen könnte, wenn technisch überlegene, ökonomisch mächtige Zivilisationen ihr Publikum mit fremden Produktionen überschwemmen.

Bei der ersten Abstimmung der UN zum Thema — es ging um die Frage, ob die Weltraumkommission mit der Formulierung eines völkerrechtlichen Textes beauftragt werden sollte — stimmten 102 Staaten für den Antrag, 7 enthielten sich der Stimme, nur ein Land sprach sich dagegen aus, die Vereinigten Staaten. Die Nation, der die UN ihre Gründung und Fortexistenz im wesentlichen verdanken, war zum erstenmal völlig isoliert; sie argwöhnte offenbar, dass jeder zur Abstimmung vorgelegte Text restriktiv sein werde.

Es geht nun also darum, den legitimen Wunsch nach Schutz der eigenen nationalen Identität von dem illegitimen Begehren, internationale Informationsfreiheit nicht zuzulassen, zu trennen. Es ist klar, dass die freien Länder des Westens, die auch in ihrem Innern keinen Staatsrundfunk haben, den sowjetischen Vorstellungen nicht folgen können. Grossbritannien und die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise können nicht in völkerrechtlichen Abmachungen Freiheiten negieren, die sie in ihren Verfassungen garantieren. Die kommende Auseinandersetzung wird sich aber nicht auf den Direkt Empfang von Fernsehsendungen fremden Ursprungs, übermittelt durch Satelliten, beschränken. Der Unesco-Entwurf fasst ohnedies den umfassenden Begriff «Radio» ins Auge, während der sowjetische Entwurf vom Fernsehen spricht, aber an anderer Stelle auch das unspezifische Wort «Sendungen» verwendet — an eben dieser Stelle geht es indessen um die Einschränkungen, denen die internationale Informationstätigkeit unterworfen werden soll: Solche Sendungen dürften nicht «dem Frieden schaden». Gewalttätigkeit und Pornographie propagieren, das Publikum falsch informieren — alle diese schlechten Eigenschaften sind aber für die westliche Publizistik nach amtlicher sowjetischer Meinung charakteristisch.

Bei ihrem Anschlag auf die internationale Informationsfreiheit verweist die Sowjetunion gern auf das Prinzip der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung. Sie gibt vor, dass Rundfunksendungen in andere Länder diese Prinzipien verletzen könnten. Das ist ein durchsichtiger Sophismus. In Wahrheit ist es Ausfluss der nationalen Souveränität, dass ein Land Sendungen, wohin auch immer, veranstaltet oder zulässt, und das Prinzip der Nichtintervention gebietet, andere souveräne Staaten bei solchen Sendungen nicht zu behindern. Wenn die BBC oder andere westliche Auslandsdienste in die Sowjetunion oder nach Griechenland senden, dann tun sie das auf dem Hintergrund der Souveränität ihrer Länder, und diese müssten Versuche von fremden Regierungen, durch diplomatischen Druck oder andere Mittel Einfluss auf die Sendungen zu nehmen, als Verletzung des Prinzips der Nichtintervention ansehen. Und wenn umgekehrt der Auslandsdienst der Sowjetunion, wie er es vor wenigen Wochen getan hat, mit Eifer den deutschen Wahlkampf kommentiert, so protestiert die Bundesregierung dagegen nicht, weil sie selbstverständlich davon ausgeht, dass die Sowjetunion mit ihren Sendern tun kann, was sie für klug und richtig hält.

«Frankfurter Allgemeine Zeitung», 5. Dezember 1972

Erfreuliche Mitteilung!

Der Erlös aus dem Verkauf von Suppe und Spatz an die Bevölkerung von Rapperswil und Uznach anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19./20. Mai betrug Fr. 1700.—.

Dieser Betrag konnte durch die Ortsgruppe See/Gaster dem Heilpädagogischen Schulungszentrum Rapperswil überreicht werden. Bravo!